

Förderrichtlinie Elektromobilität

im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM)

Förderziele

Das Förderprogramm Elektromobilität „München e-mobil“ verfolgt verschiedene Ziele der Landeshauptstadt München:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München zum Wohle der Münchner Bürgerinnen und Bürger

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Das Förderprogramm ist Bestandteil des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2018) und wurde im Juli 2017 von der Vollversammlung des Stadtrats beschlossen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 15.09.2020 eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen, Antragsberechtigten sowie mögliche Boni der aktualisierten Förderrichtlinie Elektromobilität des Förderprogramms Elektromobilität.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe	Nur für Gewerbe	Ökobonus	Abwrackbonus*
Lastenpedelecs	25% der Nettokosten	1.000 €		nein	ja 500 € / 1000 €
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		1.000 €		ja 200 €	ja 500 € / 1000 €
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3.000 €	ja	ja 500 €	ja 500 € / 1000 €
M1 und N1 (vierrädrige E-Pkw)		1.500 €	ja	ja 500€	ja 500 € / 1000 €
Beratungsangebot	80% der Nettokosten	6.000 €		nein	nein
Ladeinfrastruktur	40% der Nettokosten	3.000 € pro Normalladepunkt		nein	nein
		10.000 € pro Schnellladepunkt			
Hausnetzanschluss	50% der Nettokosten	120 € pro Ladepunkt		nein	nein

* Abwrackbonus: Höhe richtet sich nach dem verschrotteten Fahrzeug
(Leichtfahrzeug: 500 €/ PKW: 1000 €)

Inhaltsverzeichnis

1. Fahrzeuge.....	4
1.1 Gegenstand der Förderung.....	4
1.2 Art und Umfang der Förderung.....	5
2. Ladeinfrastruktur.....	6
2.1 Gegenstand der Förderung.....	6
2.2 Art und Umfang der Förderung.....	6
2.3 Sonstige Anforderungen.....	7
3. Beratungsleistungen.....	7
3.1 Gegenstand der Förderung.....	7
3.2 Qualifikation und Anforderungen an Berater/innen.....	7
3.3 Art und Umfang der Förderung.....	7
4. Antragsberechtigte.....	8
4.1 Antragstellerkreis.....	8
4.2 Erforderliche Nachweise.....	8
5. Verfahren.....	9
5.1 Antragstellung und Bearbeitung.....	9
5.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung.....	9
5.3 Maßnahmenumsetzung.....	9
5.4 Verwendungsnachweis.....	10
5.5 Förderbescheid und Auszahlung.....	10
6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
6.1 Rechtsanspruch.....	11
6.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	11
6.3 Doppelförderung.....	11
6.4 De-minimis-Beihilfe.....	12
6.5 Sonstiges.....	12
7. Inkrafttreten und Befristung.....	12

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachstehende, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind. Auch werden Brennstoffzellen-Fahrzeuge ohne lokale CO₂-Emissionen gefördert.

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge mit Range Extender sowie der Ersatz von Elektrofahrzeugen.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1, deren Nettolistenpreis einen Betrag von 65.000 € nicht übersteigt und wenn damit ein vorhandenes herkömmlich motorisiertes Fahrzeug mit Verbrennungsmotor abgemeldet oder / und abgewrackt wird¹ (siehe Ziff. 5.4 Abs. 2 der Richtlinie)
- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7
- Lastenpedelecs

Nicht gefördert werden Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und Segways.

Definition Pedelec: Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 250 W
- Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt)

Definition Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrerin / Fahrer) zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Lastenpedelecs und Pedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

Definition S-Pedelec bzw. E-Bike: Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e und L2e, die:

- ein Gewicht von 30 kg unterschreiten oder
- ein Gewicht von 50 kg unterschreiten und gleichzeitig ein Leistungsgewicht von 40 W/kg überschreiten.

(2) Förderfähige Nutzung

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse **L5e, L6e** und **L7e** sowie Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 müssen für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtgebiets genutzt werden.
- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse **L1e, L2e, L3e, L4e** sowie **Lastenpedelecs** können auch für eine private Nutzung innerhalb des Stadtgebiets eingesetzt werden.

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, deren Erstzulassung maximal ein Jahr vor Eingangsdatum des vollständigen Förderantrags gemäß Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie datiert ist

Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags gemäß Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie. Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

Die geförderten Fahrzeuge müssen während o.g. Haltedauer in der Landeshauptstadt München angemeldet sein (gilt nur für zulassungspflichtige E-Fahrzeuge).

¹ Das herkömmlich motorisierte Fahrzeug muss mindesten 1 Jahr vor dem Datum der Antragstellung auf den Antragsteller zugelassen sein und darf für den Zeitraum der Haltedauer (siehe Ziff. 1.1 Abs. 3 der Richtlinie) des geförderten Fahrzeugs nicht erneut durch den Antragsteller zugelassen werden.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 beträgt die Förderung 1.500,-- €.

Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 3.000,-- € für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L5e, L6e und L7e
- 1.000,-- € für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e, L2e, L3e und L4e sowie für Lastenpedelecs

(2) Abwrackbonus

Wenn eine Antragstellerin/ ein Antragsteller nachweist, dass sie/ er mit der Anschaffung eines geförderten

- Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklassen M1 und N1,
- E-Fahrzeugs der EG-Klassen L1e bis L7e
- Lastenpedelecs

ein mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebenes Fahrzeug abwrackt, erhält sie/ er einen Bonus pro geförderten E-Fahrzeug in Höhe von:

- 1.000,-- €, wenn das entsorgte Fahrzeug ein Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1 ist.
- 500,-- €, wenn das entsorgte Fahrzeug ein Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L7e ist.

Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeugs muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit musste das Fahrzeug auf die Antragstellerin/ den Antragsteller und in der Landeshauptstadt München zugelassen sein.

Der Nachweis muss durch Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung erfolgen. Die Demontage darf nicht länger als sechs Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben. Ebenfalls in Kopie vorgelegt werden muss die Zulassungsbescheinigung II des verwerteten Fahrzeugs, bzw. bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen der Versicherungsschein über die in Absatz 2 Satz 2 beschriebene Haltedauer.

Als Stichtag für die bisherige Haltedauer sowie für die Demontage gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind gemäß Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie.

(3) Ökobonus

Wenn eine Antragstellerin/ ein Antragsteller nachweist, dass sie/ er ihr/ sein gefördertes Elektrofahrzeug im Sinn von Ziffer 1.1 der Förderrichtlinie am Betriebsstandort mit Ökostrom auflädt, erhält sie/ er einen Bonus in Höhe von:

- 500,-- € für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 oder E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L5e bis L7e
- 200,-- € für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L4e

Voraussetzung für die Beantragung beider Boni ist die Antragstellung für ein gefördertes Fahrzeug, eine alleinige Beantragung des Abwrack- oder Ökobonus ist nicht möglich.

(4) Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro Antragstellerin/ Antragsteller können pro Kalenderjahr jeweils bis zu 20 Fahrzeuge gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind gemäß Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie.

Die Gesamtförderhöhe pro Fahrzeug - mit Boni - beträgt maximal die Nettokosten, d.h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer des geförderten Fahrzeugs.

2. Ladeinfrastruktur

2.1 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
- Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.

(2) Hausnetzanschluss

- Gegenstand ist die Förderung der Verstärkung von Hausnetzanschlüssen im Neubau und Gebäudebestand in Kombination mit der Installation einer Ladeinfrastruktur gemäß Ziffer 2.1 1.

(3) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden im Bereich der Kundenanlage

- der Kauf sowie
- das Leasing der unter Absatz 1 genannten Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

Gefördert werden im Bereich des Netzanschlusses

- die Kosten für eine Verstärkung von Hausanschlüssen im Neubau oder Gebäudebestand

(4) Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab der Auszahlung des Förderbetrags in Betrieb sein (s. Ziff. 5.5 der Förderrichtlinie). Für geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

2.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Gefördert werden im Bereich der Kundenanlage

- 40% der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:
 - 3.000,-- € pro Ladepunkt mit einer Ladeleistung bis maximal 22 kW (**Normalladepunkt**)
 - 10.000,-- € pro Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW (**Schnellladepunkt**).
- Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung bzw. den Leasingkosten über 36 Monaten und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten bzw. einer elektrischen Vorrüstung inklusive der Kosten für ein Lastmanagementsystem. Ebenfalls förderfähig sind die Planungs- bzw. Projektierungskosten der Ladeinfrastruktur
- Kosten für eine elektrische Vorrüstung (inklusive Planungs- bzw. Projektierungskosten) eines Stellplatzes können bei Antragstellung für eine Ladeinfrastruktur nach Ziffer 2.1 (1), bis zu zwei Jahren rückwirkend gefördert werden. Die elektrische Vorrüstung muss nach dem 01.01.2019 stattgefunden haben. Es können nur Kosten berücksichtigt werden die, die Antragstellerin/ der Antragsteller getragen hat.

Gefördert werden im Bereich des Netzanschlusses

- 50% der Nettokosten für die Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses bis zu einer maximalen Fördersumme von 120 € pro Ladepunkt.

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragstellerin/ Antragsteller können pro Kalenderjahr bis zu zehn Ladepunkte gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind (s. Ziff. 5.1 der Förderrichtlinie).

2.3 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Ladeinfrastruktur) ist der Contracting-Nehmer im Contracting-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.
- Die Kosten für ein Lastmanagementsystem nach Ziffer 2.2 (1) der Richtlinie sind nur dann anteilig förderfähig, wenn die Ladeeinrichtung eine Ladeleistung von 0 – 11 kW abbilden kann.
- Eine Förderung für eine Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Ladeinfrastruktur im Sinne von Ziffer 2.1 (1) der Richtlinie gestellt wird.
- Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen.
- Außerdem muss die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.

3. Beratungsleistungen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität. Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin/ dem Antragsteller das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein muss eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Die Beratungsleistung muss mindestens eine von den drei Themen beinhalten:

- Auswahl von Elektrofahrzeugen
- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Systemintegration von Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen

Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und muss durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden (s. Ziff. 5.4 der Förderrichtlinie).

3.2 Qualifikation und Anforderungen an Berater/innen

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/Berater für Elektromobilität. Qualifiziert sind:

Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner, Architekten oder freiberufliche Berater mit einer beruflichen Fortbildung zur Beraterin/zum Berater für Elektromobilität nach § 42a der Handwerksordnung (HWO). Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

3.3 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden 80% der Beratungskosten (netto Beraterhonorar) bis zu einer maximalen gesamten Fördersumme von 6.000,-- € pro Beratungsleistung.

Das maximale förderfähige Beraterhonorar pro Tag beträgt 800,-- €.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragstellerkreis

- (1) Antragsberechtigt für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 sowie für **E-Fahrzeuge der EG-Klasse L5e bis L7e** sind:
- Gewerbebetriebe mit Sitz oder Niederlassung im Stadtgebiet München
 - Freiberuflich tätige Personen mit Firmensitz im Stadtgebiet München
 - Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Zweigstelle im Stadtgebiet München

- (2) Antragsberechtigt für **Lastenpedelecs und Fahrzeuge der EG-Klasse L1e bis L4e, Ladeinfrastruktur, Hausnetzanschlüsse** und **Beratungsleistungen** sind:
- Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - Gewerbetreibende unabhängig der Rechtsform
 - Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)

Für die Förderung von **Fahrzeugen** bzw. **Beratungsleistungen** im Sinne der Ziffern 1 bzw. 3 der Förderrichtlinie ist ein Wohn- bzw. Firmensitz im Stadtgebiet München erforderlich. Im Falle einer Antragstellung durch eine WEG muss das betreffende Grundstück im Stadtgebiet München liegen.

- (3) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden.

4.2 Erforderliche Nachweise

(1) Gewerbetreibende

Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Landeshauptstadt München existiert.

(2) Freiberuflichkeit

Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie einen Firmensitz im Stadtgebiet München hat.

(3) Gemeinnützigkeit

Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie, aus dem der Sitz der gemeinnützigen Organisation oder einer Zweigstelle im Stadtgebiet München hervorgeht.

(4) Privatpersonen

Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet München befindet.

Ausnahme Ladeinfrastruktur: Hier ist kein Wohnsitz in München erforderlich. Lediglich der Standort der Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet München liegen.

(5) Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

- eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung
- ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in München gelegen ist
- eine Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde
- die gesonderte „de-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)“, unterzeichnet durch die Hausverwaltung, alternativ zu einzelnen de-minimis-Erklärungen aller Eigentümerinnen und Eigentümer

5. Verfahren

5.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UVO 22 – Team Elektromobilität
Bayerstraße 28a, 80335 München
emobil.rgu@muenchen.de

oder im Internet unter <http://www.muenchen.de/emobil> erhältlich.

Informationen sind unter der o.g. Internetadresse erhältlich.

Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beigelegt. (s. Ziff. 6.4 der Förderrichtlinie).

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziff. 5.2 der Förderrichtlinie) unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrags-
eingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

5.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die in Ziffer 4.2 aufgeführten Nach-
weise beizufügen.

5.3 Maßnahmenumsetzung

(1) Maßnahmenbeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begon-
nen worden ist. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrages bzw.
der Bestellung des Fahrzeuges oder der Ladestation bzw. vor Abschluss des Beratungsvertrages
gestellt werden und vollständig eingegangen sein. Nach vollständigem Antragseingang wird der
Antragstellerin/ dem Antragsteller eine Prüfbestätigung zugestellt. Ab Erhalt der Prüfbestätigung
kann die Maßnahme begonnen werden.

(2) Frist zur Umsetzung

Ab dem Datum der Prüfbestätigung hat die Antragstellerin/ der Antragsteller sechs Monate Zeit, um
die Maßnahme umzusetzen. Bei einer Förderung der Verstärkung eines Hausnetzanschlusses
nach Ziffer 2.1 (2) dieser Förderrichtlinie bei Neubauvorhaben beträgt die Frist zur Umsetzung der
Maßnahme zwölf Monate.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern
ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

5.4 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss des Leasing-, Kauf- oder Beratungsvertrags bzw. der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Den Verwendungsnachweis erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen.

(2) Fahrzeug

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Fahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag in Kopie
- Kopie des Fahrzeugscheins bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Ggf. Stromliefervertrag (Ökostrombonus)
- Ggf. Verwertungsnachweis (Abwrackbonus)
- Bei Förderung eines Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1:
Nachweis über die Haltedauer von mindestens einem Jahr vor dem Datum der Antragstellung sowie der Abmeldung in Form der Zulassungsbescheinigung I mit entsprechendem Vermerk der Zulassungsstelle.

(3) Ladeinfrastruktur

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag bzw. Rechnungskopie oder Leasingvertrag
- Kopie der Rechnung über die Installation
- Stromliefervertrag
- Nachweis über die Seriennummer

(4) Beratungsleistung

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Beratungsleistung folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Abschlussberichts
- Kopie der Rechnung mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit, der Arbeitsinhalte sowie der beteiligten Berater

Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Leistungen beinhalten:

- Ist-Analyse: Mobilitätsanalyse der vorhandenen Fahrzeuge und Analyse der vorhandenen Ladeinfrastruktur
- Technische Präsentation der verschiedenen Möglichkeiten zum Einsatz von Elektromobilität
- Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten und Ökobilanz

5.5 Förderbescheid und Auszahlung

- (1) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.
- (2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

6.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs oder einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrzeuge und geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann bzw. die geförderte Ladeinfrastruktur nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Fördersumme gemäß Ziffer 6.2 (1) der Förderrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Für Leasingfahrzeuge und geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug bzw. die geförderte Ladeinfrastruktur durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Fahrzeugs bzw. der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist mit Ausnahme von Abs. 2 ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

Ausschließlich bei einer Förderung von Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 kann die Förderung mit anderen öffentlichen Förderungen kumuliert werden, wenn die jeweiligen Förderprogramme dies zulassen. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms sind zu beachten.

- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

6.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

6.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „München Emobil“ auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.
- (3) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2020 beim Referat für Gesundheit und Umwelt eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.